



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Orth GmbH, FN 104233 i

Kaufing 54, A 4690 Schwanenstadt, Austria

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** gelten für alle Rechtsgeschäfte – insbesondere für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen, mit Kunden der **Orth GmbH**, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Von diesen **AGB** abweichende Bedingungen – unabhängig davon, ob es sich dabei um **Allgemeine Geschäftsbedingungen, Allgemeine Liefer- und / oder Einkaufsbedingungen** des Vertragspartners handelt, sind für die **Orth GmbH** nicht verbindlich, auch ohne, dass es eines gesonderten Widerspruchs des Vertragspartners zu den **AGB** der **Orth GmbH** bedarf.
Die Annahme eines Auftrages durch die **Orth GmbH** gilt als Widerspruch gegen anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.
- 1.3 Im Falle einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese **AGB** in ihrer jeweiligen Fassung – welche auf der Homepage der **Orth GmbH** abrufbar sind, als Rahmenvereinbarung auch für künftige Leistungen und Ergänzungs- oder Folgeaufträge, ohne dass die **Orth GmbH** in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.4 Diese **AGB** gelten ausschließlich.
Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben nur dann Vorrang vor diesen **AGB**, wenn sie seitens der **Orth GmbH** schriftlich vereinbart oder zumindest schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung.
Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen **AGB** oder einem anderen Vertragswerk nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vereinbarungen der Schriftform

- 2.1. Alle Vereinbarungen bedürfen ausdrücklich der Schriftform.
Mündliche Vereinbarungen lösen daher keinerlei Rechtsfolgen aus.
- 2.2. Ein Abgehen von der Schriftform ist nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien möglich.
- 2.3. Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung beziehungsweise sonstige Beendigung von Verträgen bedürfen neben einer schriftlichen Bestätigung ebenso einer solchen ausdrücklichen Bezeichnung.
- 2.4. Grundsätzlich ist die Schriftform auch gegeben, wenn die Vertragsparteien mit Fax oder per e - mail korrespondieren (einfache Schriftform).
Eine Ausnahme gilt jedoch für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber der **Orth GmbH** abzugeben sind, wie z.B.: Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen vom Rücktritt oder Minderung.
Alle diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der qualifizierten Schriftform.
Die qualifizierte Schriftform ist nur bei Einhaltung der nachstehenden Übermittlungsarten gegeben:
 - Eigenhändig unterfertigter oder ein mit Firmenstempel versehenes Dokument
 - EinschreibenDie Übermittlung per e – mail gilt nicht als qualifizierte Schriftform.

3. Zustellung

Zur Wahrung der Fristen ist das Datum der Zustellung maßgeblich.
Werden vom Vertragspartner Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben, und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Schriftstücke der **Orth GmbH**, insbesondere Kündigungen oder Mahnungen nicht zu, so gelten diese Schriftstücke dennoch als zugegangen.

4. Angebot und Vertragsabschluss

- 4.1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, sind die Angebote der **Orth GmbH** freibleibend und unverbindlich.



Dies gilt auch im Fall der Überlassung von Katalogen, sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form, an denen sich **Orth GmbH** Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vorbehält.

Der Vertragspartner erhält nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts das Recht, die Leistung ausschließlich für den ausdrücklich eigens festgelegten Zweck zu verwenden.

Jede andere Nutzung, wie insbesondere Vervielfältigungen, Verbreitungen, Bearbeitungen, etc., ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung unzulässig.

- 4.2. Angebote, Kostenvoranschläge und Leistungsverzeichnisse von der **Orth GmbH** gehen davon aus, dass die vom Vertragspartner beigestellten Gewerke für die Leistungsausführung geeignet sind.
Stellt sich, auch nach Beginn der Arbeiten heraus, dass das Gewerk nicht geeignet oder mangelhaft war, so hat der Vertragspartner den dadurch notwendigen Mehraufwand der **Orth GmbH** als zusätzliches Entgelt zu tragen.
- 4.3. Die Annahme eines von der **Orth GmbH** erstellten Angebotes ist – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.
- 4.4. Angebote von der **Orth GmbH** können vom Vertragspartner nur schriftlich angenommen werden. Sie müssen rechtskonform unterschrieben sowie mit einem Firmenstempel versehen sein.
- 4.5. Die Annahme eines Angebots durch die **Orth GmbH** erfolgt durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware, oder durch Erbringung der Leistung. Stillschweigen seitens der **Orth GmbH** stellt hingegen keine Zustimmung dar.

5. Kostenvoranschläge

- 5.1. Die Erteilung von Kostenvoranschlägen erfolgt nur schriftlich, wobei allein durch die Erstellung eines Kostenvoranschlages die **Orth GmbH** nicht zur Annahme eines Auftrages verpflichtet ist.
- 5.2. Kosteneinschätzungen und Kostenvoranschläge von der **Orth GmbH** sind nicht verbindlich. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird somit nicht übernommen.
- 5.3. Kostenvoranschläge sind in Bezug auf den mit der Erstellung verbundenen Arbeits-, Sach- und Reiseaufwand entgeltlich.
Bei Erteilung eines Auftrages werden die für den Kostenvoranschlag bezahlten Kosten auf das Entgelt und / oder Werklohn angerechnet.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten bei Kaufverträgen die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preis, und zwar ab Lager, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Bei Werkverträgen werden die Entgelte zwischen den Vertragsparteien gesondert im Einzelvertrag geregelt.
- 6.2. Die Bestellung der Ware beziehungsweise die Beauftragung der **Orth GmbH** mit der Werkerstellung durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- 6.3. Bei Kaufverträgen ist das Rechnungsdatum das der Lieferung der Ware.
Der Kaufpreis ist fällig ab Rechnungsstellung; 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb der ersten 3 Tage bei Ausnutzung des von der **Orth GmbH** vorgegebenen Standard-Zahlungszieles von 7 Tagen netto.
Anstelle der üblichen Zahlungskonditionen darf die **Orth GmbH** nach Vereinbarung auch per Nachnahme, Vorkasse oder anderen mit dem Vertragspartner zu vereinbarenden Zahlungskonditionen liefern.
- 6.4. Bei Werkverträgen werden die Werklohnforderungen mit Zugang der Rechnung fällig.
Der Rechnungsbetrag muss spätestens 7 Tage nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.5. Bei Zahlungsverzug ist die **Orth GmbH** berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von **5% p.m.** zu verrechnen.
Die im Fall des Verzuges für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen.
Hierzu zählen insbesondere Mahngebühren, sowie die Kosten einer anwaltlichen Vertretung oder eines Inkassoservices.
- 6.6. Eine Aufrechnung steht dem Vertragspartner nur dann zu, wenn die Gegenansprüche gerichtlich festgestellt, oder von der **Orth GmbH** ausdrücklich anerkannt worden sind.

7. Leistungsmerkmale, Leistungsausführung und Umfang

- 7.1. Sowohl die Verfügbarkeit als auch die Qualität der einzelnen Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und den darauf beziehenden Vereinbarungen zwischen den beiden Vertragsparteien.



- Die **Orth GmbH** ist berechtigt, vertragsgegenständliche Leistungen an den jeweiligen derzeitigen Stand der Technik anzupassen.
- 7.2. Eine Verpflichtung zur Erbringung der Leistung durch die **Orth GmbH** ist erst dann gegeben, wenn alle technischen und kaufmännischen Bedingungen geklärt sind, sowie der Vertragspartner die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine ungehinderte Ausführung ermöglicht und eine allenfalls vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Erst mit der Erfüllung dieser Voraussetzungen beginnt die Leistungsfrist tatsächlich zu laufen.
- 7.3. Die **Orth GmbH** schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis oder in sonstigen von der **Orth GmbH** unterzeichneten Vertragsunterlagen enthalten sind.
- 7.4. Wird seitens des Vertragspartners eine dringende Ausführung des Auftrages gewünscht, oder ist eine Ausführung aufgrund seiner Natur nachdringend erforderlich, und war dies der **Orth GmbH** bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden die dafür anfallenden Mehrkosten, wie insbesondere Überstundenzuschläge, sowie allfällige Kosten für die rasche Materialbeschaffung, zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 7.5. Sollte die Leistung aufgrund der vom Vertragspartner übergebenen Plänen, Grundrissen und Skizzen beziehungsweise Anweisungen ausgeführt werden, wird von diesem die Richtigkeit der **Orth GmbH** zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben garantiert.
Ohne gesonderte Beauftragung auf Überprüfung besteht seitens der **Orth GmbH** jedoch keine Pflicht zur Überprüfung der an sie übergebenen Unterlagen und Angaben.
Eine Überprüfung dieser Unterlagen beziehungsweise Angaben findet seitens der **Orth GmbH** hingegen nur bei gesonderter Beauftragung zur Überprüfung statt, wofür seitens des Vertragspartners auch ein angemessenes Entgelt an die **Orth GmbH** zu leisten ist.
Die **Orth GmbH** kann eine solche Überprüfung jedoch ablehnen, oder kann auf Kosten und Risiko des Vertragspartners diese an einen fachlich geeigneten Dritten übergeben.
Im Falle einer Zustimmung des Vertragspartners zu einem vorher durch die **Orth GmbH** benannten Dritten, wird dessen fachliche Eignung zur Überprüfung ausdrücklich angenommen.
- 7.6. Sämtliche zur Durchführung des vom Vertragspartner erteilten Auftrags notwendigen behördlichen Bewilligungen sind vom Vertragspartner auf dessen eigenes Risiko und Kosten beizuschaffen.
Die **Orth GmbH** ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Vertragspartners zu veranlassen.
- 7.7. Eine allfällig erforderliche fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial durch die **Orth GmbH** ist gesondert angemessen zu vergüten, soweit hierfür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind.
- 7.8. Der **Orth GmbH** bleiben geringfügige und dem Vertragspartner zumutbare Änderungen in technischen Belangen vorbehalten.
- 7.9. Die **Orth GmbH** ist zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

8. Erfüllungsort und Leistungsfristen

- 8.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Unternehmenszentrale der **Orth GmbH** in Österreich, sofern nicht ein anderer Erfüllungsort in der Leistungsbeschreibung und den darauf beziehenden Vereinbarungen, oder in sonstigen von der **Orth GmbH** unterzeichneten Vertragsunterlagen vereinbart ist
- 8.2. Die Frist, innerhalb welcher die **Orth GmbH** eine Leistung, eine Lieferung oder einen Dienst zu erbringen hat, ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und / oder dem jeweiligen Einzelvertrag.
Leistungsfristen und Termine sind für die **Orth GmbH** nur dann verbindlich und führen bei Nichteinhaltung zum Verzug, wenn sie ausdrücklich als Maximalfristen oder Fixtermine vereinbart wurden.
In Ermangelung einer expliziten Regelung hat die **Orth GmbH** die Leistungen innerhalb angemessener Frist zu erbringen.
- 8.3. Vereinbarte Fertigstellungstermine werden entsprechend hinausgeschoben, wenn der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert wird, und diese Verzögerung nicht aus Umständen resultiert, die der Sphäre der **Orth GmbH** zuzurechnen sind.
Dies gilt auch bei Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen.
- 8.4. Verzögerungsbedingte Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu tragen, wenn die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Sphäre zuzurechnen sind.
- 8.5. Sollte die Ausführung der in Auftrag gegebenen Leistungen auf Wunsch des Vertragspartners ganz oder teilweise unterbleiben, mit Ausnahme eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag durch den Vertragspartner, sind der **Orth GmbH** alle ihr dadurch entstehenden Nachteile einschließlich dem entgangenen Gewinn zu vergüten.



9. Unterbrechung der Leistung

- 9.1. Die **Orth GmbH** wird dem Vertragspartner Unterbrechungen, oder wesentliche Einschränkungen aus Zwecken der Wartung, der Vornahme notwendiger Arbeiten, oder zur Verbesserung beziehungsweise zur Vermeidung von Störungen rechtzeitig und in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen.
- 9.2. In Ermangelung einer speziellen Regelung im Einzelvertrag haftet die **Orth GmbH** nicht, wenn sie ihren Verpflichtungen aus einem Vertrag aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann. Insbesondere hat die **Orth GmbH** nicht die Verfügbarkeit von Leistungen und Einrichtungen Dritter zu vertreten.

10. Schutzrechte

- 10.1. Die **Orth GmbH** behält sich alle Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte, sowie die damit verbundenen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihr erstellten oder zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen wie Plänen, Katalogen, Prospekten, Skizzen, oder sonstigen technischen Unterlagen, vor.
Ein automatischer Übergang dieser Rechte an den Vertragspartner kommt allein durch Abschluss oder Erfüllung eines Werk- oder Kaufvertrages mit der **Orth GmbH** nicht in Betracht.
Zu einem Übergang von gewerblichen Schutzrechten und den damit verbundenen Nutzungs- und Verwertungsrechten an den Vertragspartner kann es ausschließlich dann kommen, wenn dies ausdrücklich in einem individuellen Vertrag zwischen den Vertragsparteien vereinbart, wird.
- 10.2. Soweit die **Orth GmbH** von seinem Vertragspartner Gegenstände erwirbt oder Werkleistungen bei diesem in Auftrag gibt, ist mit der Zahlung des Kaufpreises oder des Werklohnes durch die **Orth GmbH** an den Vertragspartner die Nutzung einer allfälligen Lizenz bereits abgegolten, und es gelten die Werknutzungsrechte automatisch mit Vertragsabschluss an die **Orth GmbH** abgetreten.

11. Eigentumsvorbehalt

Delivered goods or work materials remain until full payment of the purchase price / work wage by the contractual partner in the property of the **Orth GmbH**. This applies – so far as not mandatory provisions of the law of property rights – also in the case of assembly and processing as well as further sale.

In the case of further sale, the contractual partner is obliged to inform the buyer about the property reservation of the **Orth GmbH** in time, to connect them, and to surrender all claims from the further sale to the **Orth GmbH** by assignment, or, alternatively, the proceeds of the further sale, insofar as he does not exceed the purchase price claim of the **Orth GmbH**, to keep them separate and to hand them over without delay.

12. Verzug

- 12.1. Jeder nicht von der **Orth GmbH** zu vertretender, vorübergehender und nicht vorhersehbarer Umstand führt zu einer Verlängerung der vereinbarten Fristen, sowie einer Verschiebung der vereinbarten Termine um einen angemessenen Zeitraum.
Sofern die **Orth GmbH** aus anderen Gründen in Verzug ist, ist der Vertragspartner zur Setzung einer dem Auftragsumfang angemessenen Nachfrist, jedoch von mindestens sechs Wochen, verpflichtet.
Erst nach ungenutztem Verstreichen dieser Frist ist dem Vertragspartner ein Rücktritt möglich.
Die Setzung der Nachfrist wie auch die Rücktrittserklärung bedürfen der Schriftform.
Sämtliche weiteren Ansprüche des Vertragspartners aus Anlass des Verzuges, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 12.2. Sollte die Leistung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, ist die **Orth GmbH** dann zum Rücktritt berechtigt, wenn vom Vertragspartner die ihm gesetzte angemessene Nachfrist, mindestens jedoch vier Wochen, nicht eingehalten wird.
Für den Fall eines Rücktrittes durch die **Orth GmbH** ist der Vertragspartner zum Ersatz sämtlicher Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, sowie eines entgangenen Gewinnes verpflichtet, jedoch nicht über das für die Erbringung der insgesamt beauftragten Leistung vereinbarte Entgelt hinaus.

13. Haftung (Gewährleistung und Schadenersatz)

- 13.1. Die gesetzlichen Gewährleistungen sind anzuwenden, sofern in den vorliegenden **AGB** keine gegenteiligen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.



- 13.2. Als zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 922 Abs. 1 ABGB Österreich gelten nur solche, die von der **Orth GmbH** ausdrücklich zugesagt beziehungsweise ausdrücklich bezeichnet worden sind.
- 13.3. Für Verschleißteile übernimmt die **Orth GmbH** keine Gewährleistung.
In allen anderen Fällen beträgt, - unbeschadet einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall – die Gewährleistungsfrist sowohl bei der Lieferung von beweglichen Sachen wie auch bei unbeweglichen oder durch Einbau unbeweglich gewordenen Sachen, grundsätzlich 12 Monate.
- 13.4. Der Vertragspartner der **Orth GmbH** hat allfällige Mängel unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntwerden des Mangels (innerhalb der Gewährleistungsfrist), unter genauer Beschreibung der Art und dem Umfang des Mangels schriftlich unter Vorlage aller vorhandenen Daten und Unterlagen bekanntzugeben, und nachzuweisen.
Wird eine Mängelrüge nicht in dieser Form fristgerecht erhoben, gelten die von der **Orth GmbH** erbrachten Leistungen als mangelfrei und vertragskonform, wonach der Vertragspartner alle Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung und dem Schadenersatz verliert.
- 13.5. Der Vertragspartner hat das Vorliegen eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen.
Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB Österreich ist ausgeschlossen.
- 13.6. Im Falle einer fristgerechten und berechtigten Mängelrüge erfolgt die Gewährleistung primär durch Austausch oder Verbesserung des nachgewiesenen Mangels.
- 13.7. Der Vertragspartner hat der **Orth GmbH** die dafür erforderliche Zeit und Gelegenheit im angemessenen Umstand zu gewähren.
Eine Verweigerung durch den Vertragspartner oder eine unangemessene Verkürzung der Frist befreit die **Orth GmbH** von der Gewährleistung.
Der Vertragspartner ist im Falle einer berechtigten Gewährleistung nur dazu berechtigt, sich den für die Verbesserung notwendigen Aufwand zurückzubehalten.
Zu einer Zurückbehaltung des gesamten Betrages (Werklohns, Kaufpreises) ist er hingegen nicht berechtigt.
- 13.8. Die **Orth GmbH** haftet für von ihr verursachte Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Für durch ihre Angestellten und sonstigen, auch selbständigen Gehilfen verursachten Schäden haftet die **Orth GmbH** nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 13.9. Die Haftung der **Orth GmbH** für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, reine Vermögensschäden, Zinsverluste, Folgeschäden jeder Art, ideelle Schäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner ist unabhängig vom Grad des Verschuldens generell ausgeschlossen.
- 13.10. Die **Orth GmbH** haftet nicht für Ansprüche, die sich aus allfälligen Betriebsstörungen ergeben können, unabhängig davon auf welcher Ursache die Betriebsstörungen beruhen.
- 13.11. Soweit es unter Bedachtnahme der vorstehenden Punkte zu einer Haftung der **Orth GmbH** kommt, ist deren Ersatzpflicht jedenfalls für jedes schadensverursachende Ereignis mit der Haftpflichtversicherungssumme begrenzt.
Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze der Haftpflichtversicherung, so vermindern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.
- 13.12. Die **Orth GmbH** akzeptiert keine Pönale Regelungen des Vertragspartners, egal ob dieser Lieferant, Werkbesteller oder Käufer ist, unabhängig davon, in welchem Vertragswerk diese geregelt sind.

14. Pflichten des Vertragspartners, Geheimhaltung und Wettbewerbsverbot

- 14.1. Lieferungen des Vertragspartners an die **Orth GmbH** haben frei Haus zu erfolgen.
- 14.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, mit der **Orth GmbH** in keiner Weise in Konkurrenz zu treten, auch wenn er dies aufgrund der von der **Orth GmbH** an ihn erbrachten Leistungen oder Lieferungen faktisch könnte.
- 14.3. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner zur Geheimhaltung aller aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit der **Orth GmbH** beabsichtigt oder auch unbeabsichtigt erlangten Informationen, wie etwa über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Know-how, Kundenbeziehungen, betriebliche Gepflogenheiten, etc.
- 14.4. Auch verpflichtet sich der Vertragspartner, die vorstehenden Informationen weder selbst zu benutzen noch weiterzugeben, sofern die Benutzung oder Weitergabe nicht ausdrücklich Vertragszweck oder Vertragsziel ist.
Insbesondere ist die Weitergabe von Angeboten oder Layoutvorschlägen, etc., untersagt.
- 14.5. Im Fall der, auch unverschuldeten Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung, hat der Vertragspartner eine schadensunabhängige Pönalzahlung in Höhe von 10% des Auftragswertes an die **Orth GmbH** zu leisten.



Diese verschuldens- und schadensunabhängige Pönale Zahlungen sind jedoch auf darüberhinausgehende Schadenersatz- oder vertraglichen Pönalen Forderungen anzurechnen.

Darüberhinausgehende vertragliche oder außervertragliche Schadenersatzansprüche sowie speziellere vertragliche Pönale Regelungen bleiben davon unberührt.

15. Schadensersatz des Vertragspartners und Vertragsstrafe

15.1. Der Vertragspartner ist zur Einhaltung der Rechtsvorschriften verpflichtet, und ist bei Verletzung dieser Pflichten verpflichtet, die **Orth GmbH** Schad- und Klaglos zu halten.

15.2. Unabhängig von den vereinbarten vertraglichen oder den gesetzlichen Schadenersatzansprüchen, hat die **Orth GmbH** im Fall einer Vertragsverletzung durch den Vertragspartner, Anspruch auf eine schadensunabhängige Pönale Zahlung in Höhe von 25% des jeweiligen Gesamtauftragswertes.

Darüberhinausgehende vertragliche oder gesetzliche Schadenersatzansprüche der **Orth GmbH** bleiben davon unberührt. Allerdings ist die Pönale darauf anzurechnen.

16. Änderung des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat innerhalb eines Monats ab Änderung seines Namens oder seiner Firma, der Anschrift, seiner Zahlstelle, der Rechtsform, der Firmenbuchnummer, etc., der **Orth GmbH** diese Umstände schriftlich anzuzeigen.

Die **Orth GmbH** ist berechtigt, alle erforderlichen Unterlagen in Bezug auf die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, wie auch alle Unterlagen, welche einen Nachweis im Hinblick auf das Vorliegen der Vertretungsbefugnis und der Zeichnungsberechtigung darstellen, vom Vertragspartner zu fordern.

17. Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Vertragspartners

Die Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Vertragspartners (Konkursverfahren, Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung), führt grundsätzlich zur Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Es liegt jedoch im Ermessen der **Orth GmbH** einem allfälligen Erfüllungsverlangen gemäß § 21 österreichischer Insolvenzverordnung dennoch zu entsprechen.

18. Anwendbares Recht

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, sowie auf deren Vor- und Nachwirkungen, kommt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts, sowie unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN – Kaufrechtsübereinkommen), sowie unter Ausschluss sämtlicher Bestimmungen des österreichischen Rechts, die sich darauf beziehen, zur Anwendung.

19. Anfechtungsausschluss

Die Vertragsparteien kommen überein, geschlossene Verträge nicht wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis), anzufechten.

20. Gerichtsstand und Schiedsklausel

20.1. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, inklusive deren Vor- und Nachwirkungen, wird ausschließlich der ordentliche Gerichtsstand der **Orth GmbH** vereinbart

Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner seinen Sitz oder seine Niederlassung außerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich hat, und / oder wenn die Leistungserbringung durch die **Orth GmbH** im betreffenden Fall (ausnahmsweise) im Ausland erfolgt, vorausgesetzt, der Vertragspartner hat seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung innerhalb des Gebiets der Europäischen Union.

20.2. Hat der Vertragspartner weder seinen Sitz noch eine Zweigniederlassung innerhalb des Gebietes der Europäischen Union, so werden alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, nach der Schiedsordnung des internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln), von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden.



**ORTH TECHNISCHE FEDERN
UND BIEGETEILE** SEIT 1953 AUF DRAHT

ORTH GmbH

Kaufing 54, A-4690 Schwanenstadt

+43 76 73 / 35 49

@ office@orth-federn.com

www.orth-federn.com

21. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** zur Folge.

Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die der Unwirksamen in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.

Schwanenstadt: 2026 – 08 - 01